

**Protokoll der 57. Sitzung**

**(Stand 23.03.2022)**

Ort	Zoom-Meeting		
Datum, Uhrzeit	23. März 2022, 9:00 Uhr bis 10:45 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	23.03.2022
Sitzungsleitung	Matthias Weber	freigegeben am	24.03.2022
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	08.04.2022

- 1 Eröffnung  
Herr Weber als Vorsitzender der ARK-EmK eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der ARK-EmK.  
Ruthardt Prager hält eine Andacht.

- 2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit  
2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Gabriel Straka	Karin Recknagel (entschuldigt)
OJK	Christhard Rüdiger (entschuldigt)	Albrecht Kalusche
SJK	Markus Jung (entschuldigt)	
SJK	Uwe Saßnowski (entschuldigt)	Birgit Braeske
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein
AGAPLESION Mitteldeutschland	Dirk Herrmann	Lars Theis
Martha-Maria	Dr. Tobias Mähner	Bertram Neumann
Martha-Maria	Petra Schubnell	Matthias Weber (Vorsitzender)
Geschäftsführung der ARK-EmK	Ruthardt Prager	(11 stimmberechtigte Personen)

- 2.2 Beschlussfähigkeit  
Herr Weber stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

- 3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung  
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.

- 4 Protokoll der 56. Sitzung vom 5. Oktober 2021  
Alle Beschlüsse sind klar und nachvollziehbar. Über das Protokoll wird nicht gesprochen. Es ist bereits in Kraft getreten.

5 AVR  
5.1 AVR-EmK, Anlage 8b  
Kein Vorgang

5.2 Bestätigung des Rundlaufbeschlusses der ARK-EmK vom 16. Februar 2022 zur Bestätigung der Ergebnisse der Tarifkommission

Die ARK-EmK bestätigt einstimmig die Beschlüsse ihrer Tarifkommission. (Anlage zum Protokoll)

5.3 Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung Fahrradleasing

Der vorgelegte Tarifvertrag soll für bestimmte Einrichtungen (Bethesda Unna) helfen, eine Rechtsgrundlage für das Fahrradleasing zu schaffen. In der Tat ist dieser Vertrag auch rechtskonform. Allerdings fällt es den Mitgliedern der ARK-EmK schwer, diesen Tarifvertrag als Anlage zu AVR-EmK zu erklären. Verschiedene Dienstgeber haben für sich Wege für das Fahrradleasing gefunden, die nicht auf dieser Rechtsgrundlage basieren. Für Rückfragen steht Herr Herrmann von AMD zur Verfügung.

5.4 AVR-DD (Rundschreiben ARK-DD vom 29.11.2021)

Die ARK-EmK vertagt die Beschlüsse zu den vorgelegten Entscheidungen der ARK-DD auf den Termin am 31.5.2022. Dies betrifft die Themen:

Entgeltentwicklung (ab 01.07.2022) - lineare Erhöhung der Tabellenwerte  
Zulagen gem. § 14 (Praxisanleitung/Palliativ-Care oder Wundmanagement)  
Zulage gem. § 14 (Intensivpflegezulage)  
Wechselschichtzulage und Samstagszuschlag

Für die Zulagen wird von rückwirkenden Beschlüssen, die die Gültigkeit ab April 2022 festlegen, gesprochen. Dies wäre ganz im Sinne der Dienstnehmerseite. Die Dienstgeberseite ist dafür offen, will aber zunächst das Gesamtpaket prüfen.

Die Vertagung wird damit begründet, dass ggf. die ARK-DD im Laufe der nächsten Wochen neue Entgelterhöhung beschließt, die dann gleich von der ARK-EmK übernommen werden könnten. Das würde die technische Umsetzung vereinfachen.

6 Arbeitsrechtsregelungsordnung  
Kein Vorgang

7 Genehmigungsverfahren

7.1 Darstellung der AMD zur aktuellen Situation (Arbeitsrecht/Mitarbeitervertretungsrecht und ggf. andere Themen)

Herr Herrmann erläutert die Vorlage von AMD.

Es schließt sich eine breite Diskussion an, die folgende Fragen behandelt:

Allgemeine Fragen an die ARK-EmK und ggf. auch AMD:

Wie sehr spielen historisch gewachsene Strukturen und die Anforderungen an ein kirchliches und auch „eindeutiges“ Arbeitsrecht eine Rolle? Welche Rolle kommt der ARK-EmK zu? Setzt sie Arbeitsrecht oder hat sie Aufgaben der Wächterfunktion, dass das Arbeitsrecht auch umgesetzt wird?

Spezielle Fragen, die stärker ggf. die AMD zu klären hat:

Sind die Wege, AVR-EmK anzuwenden, aber die Entgelttabellen auszuschließen und diese von den regionalen DW anzuwenden, korrekt? Wie gehen Träger mit der Option um, dass ARV-EmK auch eine Mindestentgelttabelle vorhält? Sind nicht alle Mitglieder der ARK-EmK verpflichtet, AVR-EmK anzuwenden? (Wer ist denn tatsächlich Mitglied der ARK-EmK und für wen steht die Stimme der Mitglieder in der ARK-EmK?)

Spezielle Fragen, die ausschließlich die AMD zu klären hat:

Gibt es die Möglichkeiten, den Wechsel auf AVR-EmK vorzunehmen und wie würde der Weg dahin aussehen? Welche Bedeutung hat die Verpflichtungserklärung aus dem Jahr 2016 von edia.con heute für AMD? Die Frage, ob der Geltungsbereich der AVR-EmK auch noch für andere Betriebsteile gelten müsste, ist juristisch zu klären.

Das Paket an Fragen wird weiter zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern bei AMD beraten und erneut vorgelegt. Die ARK-EmK vertagt das Thema auf den 2.11.2022 und erwartet neue abgestimmte Vorlagen von AMD.

Antrag der MAV von Bethanien Chemnitz

- 7.2. Der Antrag, dass die ARK-EmK feststellen soll, dass das Krankenhaus „Zeisigwaldkliniken Bethanien Chemnitz“ ARV-EmK anzuwenden hat, wird vertraglich auf den Termin der ARK-EmK am 2.11.2022

Liste Anträge auf Nutzung von Zeitkorridoren (stehender Beschluss)  
kein Vorgang

7.3

8 Dienstvereinbarungen

8.1 Kein Vorgang

9 Verschiedenes

9.1 Parität

Herr Neumann fragt, ob die Parität immer gesichert ist. Er sieht, dass Personen aus der Kirche nicht an den Sitzungen der ARK-EmK teilnehmen. Er sieht, dass die Dienstnehmervertretungen nicht immer vollzählig zur Tagung da sind. Wie können dann gut begründete und auch von allen mitgetragene Beschlüsse zustande kommen? (Herr Theiss bemängelt, dass die SJK-MAV ihren Platz nicht einnimmt.)

Diese Frage geht wohl als Appell an alle Mitglieder der ARK-EmK.

9.2

Termine ARK-EmK

23.03.2022

31.05.2022

02.11.2022

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)

11.05.2022

14.09.2022

23.11.2022

Vorsitzender der ARK-EmK  
gez. Matthias Weber

Geschäftsführung der ARK-EmK  
gez. Ruthardt Prager

Versand: 24.03.2022 (zu Prüfungszwecken)  
erneuter Versandt nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion am 08.04.2022

## Protokoll

Ort	Zoom-Meeting		
Datum, Uhrzeit	1. Februar 2022, 14:00 Uhr bis 14:28 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	01.02.2022
Sitzungsleitung	Ruthardt Prager		

- 1 Eröffnung durch die Geschäftsführung der ARK-EmK  
Herr Prager begrüßt die Mitglieder der Tarifkommission.
- 2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
	Christhard Rüdiger, entschuldigt	Birgit Braeske
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
BDS	Uwe M. Junga	Petra Hein
AMD	Dirk Herrmann	Lars Theis
Martha-Maria	Dr. Tobias Mähner	Bertram Neumann
Geschäftsführung der ARK- EmK	Ruthardt Prager	(7stimmberechtigte Personen)

- 3 Die Tarifkommission berät zum Rundschreiben der ARK-DD vom 29.11.2021, Ziffer 1, Corona-Sonderzahlung sowie den dazugehörigen Erläuterungen vom 14.12.2021 der ARK-DD. Sie tut dies zu diesem Zeitpunkt, um den Stichtag 31.03.2022 für Auszahlungen nicht verstreichen zu lassen.

Herr Junga erklärt nach Aufforderung durch Herrn Prager, dass dieser Beschluss der ARK-DD „Corona-Sonderzahlungen“ zu wesentlichen Teilen bereits umgesetzt worden ist. Auch die Vertretungen von Martha-Maria, Herr Dr. Mähner, und von AGAPLESION AMD, Herr Herrmann, erklären, diese Zahlungen in wesentlichen Teilen bereits umgesetzt zu haben.

Herr Prager erklärt für die Kirche, dass sie gerade dabei ist, Corona-Sonderzahlungen zu leisten für Pastoren und Pastorinnen und, um hier eine Gleichbehandlung zu sichern, auch für AVR-Beschäftigte.

Insofern ist für alle Dienstgeber das vorgelegte Regelwerk der ARK-DD eher ein dem Handeln folgende Regelung.

Die Dienstnehmer äußern sich zu dem Rundschreiben der ARK-DD und befürworten, diesen Beschluss zu einem Beschluss der ARK-EmK zu erheben.

Einige Einzelfragen werden geklärt. Eine Zahlung zum 31.01.2022 ist in Teilen nicht zu leisten, darum wird das Enddatum 31.03.2022 bestätigt. Auch über die Anrechnung bereits gezahlter Corona-Sonderzahlungen wird gesprochen. Dies ist im Beschluss der ARK-DD auch aufgeführt.

Exkurs:

Herr Herrmann und Herr Theiß fragen in die Runde, wie die Anwendung dieser in Rede stehenden Regelung für AMD aussieht, vor allem, welche Einrichtungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen davon betroffen und welche Einrichtungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen davon ausgenommen sind. Herr Prager sieht bei dieser Fragestellung AMD selbst in der Pflicht, dies intern zu klären. Dies kann nicht die Aufgabe der ARK-EmK sein, zumal der ARK-EmK die Strukturen der AMD nicht bekannt sind.

Zudem sind auch Dienstvereinbarungen vor Ort Mittel der Wahl. Dies allerdings muss auch einrichtungsintern geklärt werden.

### **Beschluss:**

Die Tarifkommission schlägt der ARK-EmK vor, in einem Rundlaufbeschluss folgenden Beschluss zu übernehmen:

#### **1. Corona-Sonderzahlung**

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR-EMK fallen, haben Anspruch auf eine Corona- Sonderzahlung (Corona-Prämie). Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR-EMK, Maßnahmeteilnehmende und Mitarbeitende in Tagungshäusern sowie Mitarbeitende in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, deren Arbeitszeit in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 an mindestens 30 Kalendertagen aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit um mehr als 50 v.H. reduziert war. Der Anspruch setzt das Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses am 31. Januar 2022 voraus. Zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. Die Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16e SGB II oder § 16i SGB II).
3. Tagungshäuser sind Einrichtungen zur Durchführung von Tagungen, Seminaren und anderen Veranstaltungen. Sie beinhalten ggf. auch Hotellerie zur Verpflegung und Beherbergung der Veranstaltungsteilnehmer.

##### § 2 Höhe der Corona-Prämie

- (1) Die Corona-Prämie beträgt für Mitarbeitende
- a) in den EG 1-7 800 €
  - b) in den EG 8-13 600 €
- (2) Die Corona-Prämie beträgt 225 € für
- a) Auszubildende und Anerkennungspraktikanten
  - b) Mitarbeitende in der EG 1 – 7 in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen gemäß § 1 Anmerkung 2
- (3) In Tagungshäusern gemäß der Anmerkung 3 zu § 1 Absatz 1 kann eine Corona-Prämie aufgrund freiwilliger Dienstvereinbarung vereinbart werden. Durch freiwillige Dienstvereinbarung kann eine andere Verteilung der Entgeltgruppen zu den genannten Prämienbeträgen vorgenommen werden.
- (4) § 21 AVR-EMK gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2021.
- (5) Die Corona-Prämie wird spätestens mit der Gehaltsabrechnung nach § 21a AVR-EmK für den Monat März 2022 ausgezahlt. Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (6) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber geleistete Zahlungen im Jahr 2020 bzw. 2021, auf die kein gesetzlicher Anspruch bestand, werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie nach den § 1 i.V.m. § 2 angerechnet.
- (7) Die einmalige Corona-Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen in den Jahren 2021 und 2022 (z.B. Anlage 14) nicht zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss ist von der Tarifkommission der ARK-EmK einstimmig gefasst und liegt damit der ARK-EmK vor.

Geschäftsführung der ARK-EmK  
Ruthardt Prager

Versand: 01.02.2022